Neue Reglemente, Stiftungsstatuten usw.

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **110 (1929)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

IX.

Neue Reglemente, Stiftungsstatuten usw.
Nouveaux règlements, statuts d'institution, etc.
Regolamenti nuovi, statuti dell' istituzione, ecc.

1. Vereinbarung

Zwischen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft und der Schweizerischen Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz wird hiermit folgende Vereinbarung getroffen:

„Die S. N. G. und die S. G. V. V. stellen ihre am Südende des Pfäffikersees gelegenen Reservate in den Verband eines grössern, gemeinsamen Naturschutzgebietes. Dieses soll sich zusammensetzen aus den zwei Gesellschaftsreservaten und aus den dazwischenliegenden und benachbarten Riedparzellen privater Besitzer, soweit sich solche gewinnen lassen, ihr Eigentum ebenfalls dem Schutzgebiet anzugliedern.

Der Zweck des Schutzgebietes ist, neben dem relativen oder absoluten Schutz der Pflanzendecke (Totalreservat der S. G. V. V.) vor allem der, den dort brütenden Sumpf- und Wasservögeln während der Brutperiode die Ruhe und Schonung zu gewährleisten, die sie zur Aufzucht ihrer Jungen nötig haben.

Die S. G. V. V. lässt sich von der S. N. G. und den beteiligten privaten Riedbesitzern bevollmächtigen, ein richterliches Verbot zu erwirken, demzufolge Unbefugten das Betreten des Schutzgebietes jeweilen vom 1. März bis 31. Juli bei Busse untersagt wird. Berechtigt zum Betreten bleiben die Landbesitzer oder Pächter, sowie Mitglieder der zwei Gesellschaften, die eine vom Vorstand ihrer Gesellschaft ausgestellte Legitimation besitzen.

Die speziellen Rechte und Zwecke der Reservate der S. N. G. werden durch das Gesamtreservat nicht berührt oder verändert und es sollen darin jederzeit die Arbeiten usw. vorgenommen werden können, welche die Zweckbestimmung dieser Reservate erfordert. Das Stehenlassen der Streue ist im Interesse der Gesamtreservation erwünscht, steht jedoch ganz im Belieben der S. N. G.

Die S. G. V. V. übernimmt die Kosten der Verbotserwirkung und Publikation, sowie die Kenntlichmachung des Schutzgebietes mit Verbottafeln und Markierungspfählen. Sie stellt auch einen besoldeten Wächter und übernimmt die direkte Aufsicht über das Schutzgebiet unter Fühlungnahme mit der S. N. G. bei besonderer Veranlassung.

Diese Vereinbarung tritt mit dem 1. März in Kraft und dauert unbefristet, solange sie nicht von einer der zwei Parteien auf drei Monate gekündigt oder gemeinsam aufgehoben wird."

Zürich, Freiburg, Wildegg, den 1. März 1929.

Für die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft:	Für die Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz:
Der Präsident: *E. Rübel.*	Der Präsident: Dr. *L. Pittet.* Der Vizepräsident: Dr. *Siegfried.*

---

2. Nekrologe

Der Zentralvorstand der S. N. G. hat auftragsgemäss die Frage der Nekrologe in unsern Verhandlungen geprüft. Er ist dabei zu folgender Ansicht gelangt: Eine ins einzelne gehende Reglementierung ist nicht zu empfehlen. Die Finanzlage der Gesellschaft erlaubt es nicht, dem Abschnitte der „Verhandlungen", der die Nekrologe und Biographien verstorbener Mitglieder enthält, beliebig grossen Umfang zu geben, sondern die Verhältnisse zwingen zu gewissen Beschränkungen im Umfang der Nekrologe: 1—5 Druckseiten Biographie. Es ist Aufgabe der Redaktorin, Frl. *F. Custer,* mit den Verfassern den für jeden Fall verfügbaren Raum zu vereinbaren. Sie wird sich bemühen, im Sinne grösster Liberalität allen Ansprüchen soviel als möglich entgegenzukommen. Als massgebend für den Umfang eines Nekrologes werden erachtet die wissenschaftliche Bedeutung des Verstorbenen und seine Beziehungen zur S. N. G.

Auch wenn schon in einer Publikation einer der Zweiggesellschaften ein Nekrolog erschienen ist, kann die Aufnahme eines solchen in den „Verhandlungen" der S. N. G. wünschenswert erscheinen, namentlich dann, wenn das Publikationsorgan der Zweiggesellschaft keine sehr grosse Verbreitung besitzt. Im allgemeinen werden nur nicht schon publizierte Nekrologe aufgenommen; Ausnahmen sind indessen zulässig, wenn es die Umstände erfordern.

Hinsichtlich des Umfanges ist zu unterscheiden zwischen anerkannt internationaler wissenschaftlicher Bedeutung und mehr national beschränkter wissenschaftlicher Betätigung. Bilderbeigaben können wie bisher nur aufgenommen werden, wenn der Gesellschaft daraus keine Kosten erwachsen. Jedem Nekrolog soll, wo immer möglich, eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Publikationen des Verstorbenen beigegeben sein.

Bei Differenzen zwischen der Redaktorin und den Verfassern von Nekrologen entscheidet der Zentralvorstand.

Der Zentralvorstand hofft, mit einer Regelung der Frage der Nekrologe im Sinne der auseinandergesetzten Richtlinien allen Ansprüchen zu genügen.

Zürich, Mai 1929.

Der Zentralvorstand der S. N. G.